



Gemeinde Oberdorf

Nr. 191/18

EINLADUNG ZUR

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
vom Montag, 18. Juni 2018, um 20.00 Uhr
im Singsaal der Sekundarschule Waldenburgertal

Traktanden:

- 1) Genehmigung Protokoll
- 2) Bericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission 2017
- 3) Genehmigung Jahresrechnung 2017
- 4) Neue Vorsorgelösung Vorsorgewerk „Gemeinden beider Frenkentaler plus“ per 01.01.2019
- 5) Wasserliefervertrag Liegenschaft Hof Futtersteig
- 6) Ersatzwahl eines Mitglieds der Natur- und Umweltschutzkommission
- 7) Verschiedenes

DER GEMEINDERAT

Das Mitteilungsblatt mit den detaillierten Erläuterungen kann auf der Gemeindeverwaltung einzeln oder als Abo bezogen werden. Ausserdem kann es auf unserer Homepage heruntergeladen werden:

<http://www.oberdorf.bl.ch/Politik/Behörden/Gemeindeversammlung/>

Sie erreichen uns unter: Tel. 061 965 90 90 oder info@oberdorf.bl.ch



Oberdorf
BL

Landratspräsidentenfest 28. Juni 2018
(17.15 Uhr Sekundarschulhaus Oberdorf)

Die Bevölkerung ist herzlich zum Apéro anlässlich der Wahl von Hannes Schweizer zum Landratspräsidenten eingeladen.

1. Genehmigung Protokoll

Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung vom Montag, 16. April 2018 um 20.00 Uhr im Singsaal der Sekundarschule Waldenburgertal. Das Detailprotokoll kann auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Auszug aus dem Detailprotokoll:

1. Genehmigung Protokoll

Das Protokoll der Versammlung vom 19. März 2018 wird einstimmig genehmigt und der Verfasserin verdankt.

2. Neues Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen

Dem Antrag eines Stimmbürgers, dass der in § 4 Abs. 2 festgelegte Erbschafts-Freibetrag von Fr. 37'500.00 nur für Einzelpersonen und für Ehepaare hingegen der Betrag von Fr. 60'000.00 gelten soll, wird mit grossem Mehr bei 3 Enthaltungen zugestimmt.

Der Gemeinderat beantragt mit der Schlussabstimmung das Inkrafttreten rückwirkend auf den 01.01.2018.

Die Versammlung genehmigt in der Schlussabstimmung das Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen der Gemeinde Oberdorf, mit den Änderungen und der Inkraftsetzung rückwirkend auf den 01.01.2018, mit grossem Mehr bei 5 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen.

3. Kredit für die Sanierung des Vorplatzes der Mehrzweckhalle

Die Versammlung genehmigt den Kredit für die Sanierung des Vorplatzes der Mehrzweckhalle einstimmig.

4. Quartierplan «Fraisa-Areal»

Die Versammlung genehmigt den Quartierplan «Fraisa-Areal» (bestehend aus Plan und Reglement) mit 64 zu 14 Stimmen bei 7 Enthaltungen.

5. Ersatzwahl eines Mitglieds der Natur- und Umweltschutzkommission

Für den freien Sitz in der Natur- und Umweltschutzkommission stellt sich niemand zur Wahl.

2. Bericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission Oberdorf für das Jahr 2017



Einwohnergemeinde Oberdorf BL
Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Jahresbericht 2017

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

1. Einleitung
2. Sitzungen GRPK
3. Rechnungs-, Geschäftsprüfungen und Geschäfte
4. Feststellungen
5. Ausblick 2018
6. Schlusswort

Zu Traktandum Nr. 2 der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Juni 2018

1. Einleitung

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) besteht aus den 5 Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission (RPK), welche deren Aufgaben übernehmen. Gemäss Gemeindegesetz erstattet die GPK jeweils im ersten Halbjahr Bericht über ihre Feststellungen im vergangenen Jahr.

Aufgrund der Kombination von GPK und RPK, erstreckt sich der Jahresbericht über beide Bereiche.

2. Sitzungen

Insgesamt wurden 8 Sitzungen abgehalten.

3. Rechnungs-, Geschäftsprüfungen und Geschäfte

- Abrechnung regionale Sozialhilfebehörde	Protokolle: 01_17 Bericht: 27.01.2017
- Abrechnung Schulzahnpflege 2016	Protokolle: 02_17 Bericht: 10.03.2017
- Rechnung 2016 (BG, EWG)	Protokolle: 03_17 Bericht: 04.05.2017
- Vorlage EWG Trefferanlage Schiessstand, Investitionsstau Infrastruktur	Protokolle: 04_17 Bericht: 21.05.2017
- Budget 2018 (BG, EWG)	Protokolle: 05_17 Bericht: 18.10.2017

Details zu den Prüfungen und Geschäften können aus den jeweiligen Protokollen, Anträgen und Berichten entnommen werden.

4. Feststellungen

RPK

Die Feststellungen im Zusammenhang mit den Rechnungsprüfungen und der Budgetberatung können aus den separaten Prüfungsberichten entnommen werden, diese werden mit der Jahresrechnung bzw. dem Budget veröffentlicht und sind auf <http://www.oberdorf.bl.ch> abrufbar.

GPK

Für das 2017 sind keine besonderen Feststellungen festzuhalten.

5. Ausblick 2018

Neben den regulären Prüfungen (Budget, Rechnung EG/BG, div. Projektrechnungen) stehen voraussichtlich keine besonderen Geschäfte an.

Zu Traktandum Nr. 2 der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Juni 2018

6. Schlusswort

Meinen Kollegen der GRPK möchte ich für das Einbringen ihrer verschiedenen Fachkompetenzen, ihrem grossen Engagement und der geleisteten Arbeit herzlich danken.

Oberdorf, 08.05.18

Der Präsident

Schmidli Gérard



ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, den Bericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission zur Kenntnis zu nehmen.

Zu Traktandum Nr. 3 der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Juni 2018

3. Genehmigung Jahresrechnung 2017

Das Rechnungsjahr 2017 schliesst mit einem Mehrertrag von Fr. 43'490.56 ab.

Trotz massiv gestiegener Kosten in der Pflegefinanzierung und in der Sozialhilfe, schloss die Rechnung 2017 statt mit einem Mehraufwand mit einem kleinen Mehrertrag ab. Dies ist auf folgende Gründe zurückzuführen:

- Der Kanton hat festgestellt, dass das Ausgleichsniveau für die Berechnung des Finanzausgleichs zu tief festgelegt wurde. Der Überschuss wird in einen Ausgleichsfonds eingelegt, welcher einen zu hohen Bestand aufgewiesen hat. Es wurde beschlossen das Ausgleichsniveau rückwirkend für die Jahr 2016 und 2017 zu erhöhen, was für die Gemeinde Oberdorf eine zusätzliche Auszahlung von Fr. 703'105.00 bedeutete.
- Der Abschluss der Basellandschaftlichen Pensionskasse per 31.12.2017 ist sehr positiv ausgefallen. Dies bedeutet, dass die im Jahr 2016 vorgenommenen Rückstellungen für die Ausfinanzierung der Deckungslücke bei den Lehrpersonen um fast die Hälfte reduziert werden konnte. Gleichzeitig musste per 31.12.2017 eine Rückstellung für die Deckungslücke des Gemeindepersonals gebildet werden. Diese Rückstellung war fast gleich hoch, wie die Reduktion bei den Lehrpersonen. Somit ist für die Gemeinde nur ein kleiner zusätzlicher Aufwand entstanden.
- Die Steuereinnahmen aufgrund der provisorischen Rechnungsstellung für das laufende Jahr 2017 sind höher ausgefallen.

Wie in den Vorjahren, hat der Gemeinderat auch im Jahr 2017 sämtliche Ausgaben auf seine Notwendigkeit hin geprüft und genehmigt. Es zeigt sich, dass diese Massnahme sehr effektiv ist. Natürlich kann dies nur bei Ausgaben, welche nicht durch Vereinbarungen, Verträge oder Rechtsgrundlagen geregelt sind, gemacht werden.

Zahlen der Jahresrechnung 2017

	Rechnung 2017	Budget 2017	Rechnung 2016
Ertrag	10'723'153	10'053'954	12'494'376
Aufwand	10'679'662	10'296'333	10'925'726
Ertragsüberschuss	43'491		1'568'650
Aufwandüberschuss		242'379	

Liquidität

Allen Ausgaben aus der Erfolgs- und Investitionsrechnung konnten im Jahr 2017 mit eigenen Mitteln gedeckt werden.

Zu Traktandum Nr. 3 der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Juni 2017

Eigenkapital

Das Eigenkapital beläuft sich per 31.12.2017 auf Fr. 4'036'331.26 und hat im Laufe des Jahres folgende Veränderung erfahren:

Anfangsbestand 01.01.2017	Fr.	3'992'840.70
Mehrertrag Rechnung 2017	Fr.	43'490.56
Eigenkapital 31.12.2017	Fr.	4'036'331.26

Nachfolgend die grösseren Abweichungen der Jahresrechnung 2017 gegenüber dem Budget 2017 und der Rechnung 2016.

Ertrag

Der Ertrag von Fr. 10'723'153 liegt Fr. 669'199 über dem Budget 2017 und Fr. 1'771'223 unter dem Vorjahreswert.

Abweichungen der Kostenarten

	Budget 2017		Rechnung 2016
	Fr.		Fr.

Steuereinnahmen	+	572'658	+	60'408
Bei der Budgetierung hat sich diese Erhöhung der Steuereinnahmen noch nicht abgezeichnet. Gegenüber der Rechnung 2016 sind die Einnahmen nur leicht angestiegen.				
Entgelte	+	82'152	-	265'994
Die Mindereinnahmen gegenüber der Rechnung 2016 sind auf die Reduktion der Wasser- und Abwassergebühren zurückzuführen. Diese sind aber Erfolgsneutral, da es sich um Mindereinnahmen in den Spezialfinanzierungen handelt.				
Verschiedene Erträge	+	38'371	-	90'371
Einnahmen aus der Investitionsrechnung (Anschlussgebühren Abwasser), welche nicht zur Abschreibung des Verwaltungsvermögens verwendet werden konnten, da keines mehr vorhanden war. Der Überschuss musste in die Erfolgsrechnung gebucht werden.				
Finanzertrag	+	48'005	-	31'575
Gegenüber dem Budget stiegen die Einnahmen aus den Verzugszinsen Steuern. Gegenüber der Rechnung sanken dafür die Mietzinseinnahmen aus der Vermietung der Schulküche Neumatt, welche der Kanton nicht mehr im gleichen Umfang mietet.				

Zu Traktandum Nr. 3 der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Juni 2017

Abweichungen der Kostenarten
Budget 2017 **Rechnung 2016**
Fr. Fr.

Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	-	177'083	+	102'799
Die Reduktion der Wasser- und Abwassergebühren hatte Auswirkungen auf die Einnahmen und dadurch mussten Entnahmen aus der Spezialfinanzierung vorgenommen werden.				

Transferertrag	+	103'621	-	1'535'885
Aufgrund der Steuerkorrekturen im Vorjahr, hat die Gemeinde im Jahr 2016 einen hohen Finanzausgleich erhalten. Im Rechnungsjahr 2017 wurde das Ausgleichsniveau korrigiert und es sind zusätzlich Fr. 703'105.00 für die Jahre 2016 und 2017 ausbezahlt worden.				

Aufwand

Der Aufwand von Fr. 10'679'662 liegt Fr. 383'329 über dem Budget 2017 und Fr. 246'064 unter dem Vorjahreswert.

Abweichungen der Kostenarten
Budget 2017 **Rechnung 2016**
Fr. Fr.

Personalaufwand	+	20'608	-	419'186
Im Rechnungsjahr 2016 musste die Deckungslücke der BL PK ausfinanziert werden.				

Sachaufwand	-	217'103	-	125'543
Nicht alle Ausgaben, welche im Budget vorgesehen waren, sind getätigt worden. Auch gegenüber dem Vorjahr wurde weniger für den Sachaufwand ausgegeben.				

Abschreibungen	-	33'890	-	28'040
Zum einen haben sich Investitionen in das Jahr 2018 verschoben und somit auch die Abschreibungen, zum anderen gab es im Jahr 2016 ein Investitionsüberschuss (Wasser-/Abwasserkanne), mit welchem das Verwaltungsvermögen direkt abgeschrieben wurde.				

Finanzaufwand	-	12'131	-	257
Alle Ausgaben konnten mit eigenen Mitteln finanziert werden und es musste somit kein Zins für Fremdkapital gezahlt werden.				

Zu Traktandum Nr. 3 der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Juni 2017

Abweichungen der Kostenarten
Budget 2017 **Rechnung 2016**
Fr. Fr.

Einlagen in Spezialfinanzierungen	+	42'791	-	262'652
Per 01.01.2017 wurde die Wasser- und Abwassergebühr gesenkt, dies mit dem Ziel das grosse Eigenkapital der Spezialfinanzierungen zu reduzieren. In der Wasserkasse konnte dieses Ziel aufgrund der tieferen Abschreibungen noch nicht erreicht werden.				
Transferaufwand	+	581'991	+	600'401
Zunahme der Kosten für die Pflegefinanzierung und Sozialhilfe.				

Zusammenfassung einiger Zahlen aus der Jahresrechnung:

	Rechnung 2017	Rechnung 2016
Ergebnis	43'491	1'568'650
Eigenfinanzierung	209'268	1'762'467
Nettoinvestitionen	57'699	-223'509
Finanzierungssaldo	151'568	1'985'976

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, die Jahresrechnung der Einwohnergemeinde für das Jahr 2017 in der vorliegenden Form zu genehmigen.

Die detaillierte Jahresrechnung 2017 der Einwohnergemeinde kann ab sofort auf der Gemeindeverwaltung bezogen oder von unserer Homepage unter www.oberdorf.bl.ch heruntergeladen werden. Besten Dank.



Einwohnergemeinde Oberdorf BL

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Bericht / Antrag der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission zur Jahresrechnung 2017

An die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberdorf/BL

Als Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission haben wir die Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Oberdorf/BL, bestehend aus Erläuterungen, Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Anhang für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

Verantwortung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung der Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Gemeinderat für die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (§ 55 Abs. 4 GRV vom 14.02.2012, SGS 180.10) vorgenommen. Die Prüfung haben wir so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Rechnungsjahr den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften. Die Jahresrechnung vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Zu Traktandum Nr. 3 der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Juni 2018

Hervorhebung von Sachverhalten

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, machen wir auf Sachverhalte aufmerksam:

- Das positive Jahresergebnis 2017 von CHF 43'490.56 ist nur dank dem Sondereffekt der einmaligen Zahlung aus dem Ausgleichsfonds von CHF 703'105.00, wovon ca. die Hälfte das Jahr 2016 betrifft, zustande gekommen.
- Die Rückstellung zur Ausfinanzierung der Deckungslücke der BLPK für die Gemeindefachkräfte konnte um ca. die Hälfte aufgelöst werden. Im Rahmen der Auflösung musste jedoch für das Verwaltungspersonal eine neue Rückstellung gebildet werden.
- Die Ausgaben in den Bereichen der Pflegefinanzierung, des Sozial-/Asylwesens inkl. des Kinder- und Erwachsenenschutzes belasten die Erfolgsrechnung erheblich.
- Die Investitionstätigkeit ist mit einem Investitionsanteil von 2 % schwach. Netto wurden CHF 57'699.45 investiert. Aus Sicht der GRPK sollte für die kommenden Jahre, 2019 / 2020, ein Investitionskonzept vorbereitet u. der Gemeindeversammlung präsentiert werden.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir gemäss § 98 GemG SGS 180 unabhängig sind und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Antrag

Wir beantragen, die Jahresrechnung per 31. Dezember 2017 mit Aktiven und Passiven von CHF 11'041'190.65 und einem Ertragsüberschuss von CHF 43'490.56 zu genehmigen.

Oberdorf, 3. Mai 2018

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission Oberdorf/BL



Dieter Lipp
Präsident



Michael Wild
Aktuar

Ergebnisse	Rechnung 2017 Fr.	Budget 2017 Fr.	Rechnung 2016 Fr.	Veränderungen			
				Voranschlag		Vorjahr	
				Fr.	%	Fr.	%
Laufende Rechnung							
Ertrag	10'723'153	10'053'954	12'494'376	669'199	7	-1'771'223	-14
Aufwand	10'679'662	10'296'333	10'925'726	383'329	4	-246'064	-2
Ergebnis Laufende Rechnung	43'491	-242'379	1'568'650	285'870		-1'525'159	
Eigenfinanzierung							
Saldo Laufende Rechnung	43'491	-242'379	1'568'650	285'870	-118	-1'525'159	
Abschreibungen Verw.-Vermögen	165'777	199'668	193'818	-33'891	-17	-28'040	-14
Zusätzliche Abschreibungen VV	-	-	-	-		-	-
Eigenfinanzierung / Cashflow	209'268	-42'711	1'762'468	251'979		-1'553'200	
Investitionsrechnung							
Ausgaben	238'031	662'000	33'976	-423'969	-64	204'055	601
Einnahmen	180'332	150'000	257'485	30'332	20	-77'153	-30
Nettoinvestitionen	57'699	512'000	-223'509	-454'301		281'208	
Finanzierung							
Eigenfinanzierung	209'268	-42'711	1'762'468	251'979	-590	-1'553'200	-88
Nettoinvestitionen	57'699	512'000	-223'509	-454'301	-89	281'208	-126
Finanzierungssaldo	151'568	-554'711	1'985'977	706'279		-1'834'408	

Ergebnisse	Rechnung 2017 Fr.	Rechnung 2016 Fr.	Rechnung 2015 Fr.	Rechnung 2014 Fr.	Rechnung 2013 Fr.
Saldo laufende Rechnung	43'491	1'568'650	-2'081'802	2'809'104	-3'645'322
Kantonsbeitrag (Gebäudeunterhalt)	0	0	0	0	0
Zusätzliche Abschreibungen	0	0	0	0	0
Einlage Vorfinanzierungen	0	0	0	0	0
Rückstellung Deckungslücke PK	6'700	582'852	98'523	0	0
Auszahlung Korrektur Finanzausgleich	-703'105	0	0	0	0
Buchgewinn Land Breite	0	0	0	0	-725'718
Liquidationsgewinn AGO	0	0	0	0	-1'240
Buchgewinn Verkauf Aktien WB AG	0	0	94'819	0	
Auflösung Vorfinanzierungen an EK	0	0	0	0	-366'734
Total a.o. Abschreibungen/Rückstellungen	-696'405	582'852	193'342	0	-1'093'692
Berechnung des effektiven Ergebnisses	-652'914	2'151'502	-1'888'460	2'809'104	-4'739'014

Bilanz	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung	
---------------	-------------------	-------------------	--------------------	--

Aktiven	Fr.	Fr.	Fr.	%
Finanzvermögen	8'323'281	8'346'792	-23'511	-0
Verwaltungsvermögen allgemeiner Haushalt	2'533'105	2'527'697	5'408	0
Verwaltungsvermögen Spezialfinanzierungen Wasser	184'805	259'918	-75'114	-41
Verwaltungsvermögen Spezialfinanzierungen Abwasser	-	-	-	
Total Aktiven	11'041'191	11'134'408	-93'218	-1

Passiven	Fr.	Fr.	Fr.	%
Fremdkapital	3'396'768	3'459'970	-63'203	-2
Eigenkapital allgemeiner Haushalt	4'540'695	4'512'928	27'766	1
<i>Eigenkapital</i>	<i>4'036'331</i>	<i>3'992'841</i>	<i>43'491</i>	<i>1</i>
<i>Vorfinanzierungen</i>	<i>447'007</i>	<i>462'732</i>	<i>-15'724</i>	<i>-4</i>
<i>Fonds und privatrechtliche Zweckbindungen</i>	<i>57'356</i>	<i>57'356</i>	<i>-</i>	<i>-</i>
Eigenkapital Spezialfinanzierung Wasser	1'167'690	1'124'900	42'791	4
Eigenkapital Spezialfinanzierung Abwasser	1'756'499	1'849'404	-92'905	-5
Eigenkapital Spezialfinanzierung Abfall	179'539	187'206	-7'667	-4
Total Passiven	11'041'191	11'134'408	-93'218	-1

4. Neue Vorsorgelösung Vorsorgewerk „Gemeinden beider Frenkentäler plus“ ab 01.01.2019

Aktuelle Situation

Seit dem 01.01.2015 besteht ein gemeinsames Vorsorgewerk „Gemeinden beider Frenkentäler plus“. In diesem Vorsorgewerk sind folgende Gemeinden dabei: Hölstein, Lupsingen, Niederdorf, Oberdorf, Ramlinsburg, Seltisberg, Titterten, Waldenburg (Einwohner- und Bürgergemeinde) und Ziefen. Die Vorsorgekommission ist paritätisch mit jeweils fünf Arbeitgeber- und fünf Arbeitnehmervertreter zusammengesetzt. Unsere Gemeinde ist derzeit vertreten durch Gemeindepräsident Piero Grumelli und Bauverwalter Reto Lehnen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter).

Warum ist eine neue Lösung notwendig?

Der Verwaltungsrat der BLPK hat Ende 2016 die Senkung des technischen Zinssatzes für Rentnerkapitalien per 01.01.2018 von 3% auf 1,75% beschlossen, was zu folgenden Konsequenzen führt:

- ➔ Mehrbedarf Rentenkapital zur Sicherung der laufenden (gleichbleibenden) Renten
- ➔ Reduktion des Umwandlungssatzes für die Berechnung der Renten von 5,8 % auf 5,0 % im Alter 65 (linear um jeweils 0,2 % p.a. ab 01.01.2019 bis 01.01.2022)

Der Grund für diese Massnahmen waren die massiv veränderten Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt, welche eine Rendite wie vor Jahren berechnet, nicht mehr garantieren können (u.a. auch Negativzinsen auf Bankguthaben). Zudem nimmt die Lebenserwartung zu, was sich auf die Rentenzahlungen sowie die Deckungsverhältnisse entsprechend auswirkt.

Die durch den Verwaltungsrat der BLPK getroffenen Massnahmen haben Folgen für die Gemeinden. Es sind dies:

- Die Senkung des technischen Zinssatzes führt zu einer Reduktion des Deckungsgrades. Bei Vorliegen einer Unterdeckung muss diese saniert werden. Rückstellungen mussten bis 31.12.2017 erfolgen.
- Zur Abfederung der Senkung des Umwandlungssatzes kann ein neuer Sparplan definiert und gleichzeitig geprüft werden, ob weitere Massnahmen zu beschliessen sind (per 01.01.2019). Mit diesen Massnahmen kann eine Abfederung der Rentensenkung erfolgen (siehe auch Schema betreffend Rentenberechnung).

Senkung technischer Zinssatz

Im Herbst 2017 haben alle Gemeinderäte der betroffenen Gemeinden auf Antrag der Vorsorgekommission entschieden, dass die Unterdeckung, welche durch die Senkung des technischen Zinssatzes für Rentnerkapitalien erfolgt, vollständig durch die Gemeinden übernommen werden. Dies u.a. auch aufgrund der Tatsache, dass dies für die Lehrkräfte der Gemeinden ebenfalls so gehandhabt wird (Entscheid Regierungsrat, somit keine Einflussnahme durch die Gemeinden möglich). Stand 31.12.2017 sind dies Total Fr. 878'200.00. Dieser Betrag kann sich jedoch noch verändern, da eine definitive Zahlung erst per 31.12.2018 erfolgen muss und die Beträge zu diesem Zeitpunkt nochmals neu berechnet werden. Die einzelnen Gemeinden sind jedoch sehr unterschiedlich betroffen (teilweise sogar gar nicht, da sie keine Rentner haben). Für unsere Gemeinde sind dies aktuell Fr. 267'000.00.

Zu Traktandum Nr. 4 der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Juni 2018

Bei den Beiträgen der Gemeinden handelt es sich um „Arbeitgeberreserven mit Verwendungsverzicht“. Dies bedeutet, dass bei einer guten Entwicklung des Deckungsgrades, die Beiträge wieder „frei“ werden und für Beitragszahlungen der Gemeinden verwendet werden können. Es sind im weitesten Sinne „Darlehen“ der Arbeitgeber.

Eckwerte unseres Vorsorgewerkes per 31.12.2017

Das Vorsorgewerk weist per 31.12.2017 folgende Eckwerte auf:

- Deckungsgrad	105,60 %	(2016: 100,50 %)
- Deckungsgrad ohne Anrechnung AGBR (AGBR = Arbeitgeberreserve mit Verwendungsverzicht)	104,80 %	(2016: 99,80 %)
-Anlagerendite:	8,24 %	(2016: 3,89 %)
-Sparzins (Aktivversicherte)	2,00 %	(2016: 0,25 %)

Neue Vorsorgelösung per 01.01.2019

Die BLPK bietet dazu verschiedene Varianten an. Es sind dies:

Umwandlungssatz (zwei Varianten möglich):

- Option höherer Umwandlungssatz 5,4 %
(mit Umlagebeitrag oder Einlage des Arbeitgebers)
- Umwandlungssatz 5,0 % (wie von BLPK-VR beschlossen)

Lineare Reduktion ab 2019 – 2022 jeweils um 0,2 % resp. 0,1% p.a.

Unterschiedliche Sparplanvarianten:

- Sparplan neu, höhere Sparbeiträge ++ (zusätzlich 3,0 % Sparbeiträge AG/AN)
- Sparplan neu, höhere Sparbeiträge + (zusätzlich 1,4 % Sparbeiträge AG/AN)
- Aktueller Sparplan

Option Abfederungseinlagen durch den Arbeitgeber zu übernehmen:

- «Voll» (Voller Ausgleich für Versicherte)
- «Reform» (Abfederung Analog Reform per 31.12.2014)
- 55-60-65 «Treu und Glauben» (Altersabhängige Abfederungseinlage, 55 und jünger keine Einlage, ab 60 volle Abfederungseinlage, 55 – 60 linearer Anspruch)
- «Dienstjahre / 40» (Altersabhängige Abfederungseinlage, gemäss Anzahl Dienstjahre ab Alter 25 volle Abfederung bei 40 Dienstjahren, pro Dienstjahr 1/40 Anteil)
- «Maximum» aus Treu & Glauben und Dienstjahre / 40 (Vergleichsberechnung der beiden Varianten, höherer Wert wird berücksichtigt)

Für die Vorsorgekommissionsmitglieder war es nicht einfach, sich ein abschliessendes Bild zu machen und die einzelnen Möglichkeiten gegeneinander abzuwägen. Neben der Beratung durch Mitarbeitende der BLPK (sie waren an einer Sitzung der Vorsorgekommission anwesend und haben verschiedene Fragen zu den möglichen Varianten beantwortet) wurden durch die IC UNICON AG noch Offerten von Dritten eingeholt. Das Ergebnis war jedoch eher «ernüchternd». Von den «grossen» Versicherern (SwissLife, AXA, Baloise, Helvetia usw.) hat keine Gesellschaft eine Offerte eingereicht. Von fünf weiteren Vorsorgeeinrichtungen, welche angeschrieben wurden, haben wir dann drei Offerten erhalten. Es zeigte sich in der Folge, dass ein Wechsel weder für die Arbeitgebenden noch für die Arbeitnehmenden Vorteile gebracht hätte. Die Kosten der Angebote lagen bei allen Anbietern höher (Risikoprämien und Verwaltungskosten). Zudem müsste bei einem Wechsel der Vorsorgeeinrichtung jeweils ein (grösserer) Betrag für die Sicherung der Rentnerkapitalien eingebracht werden, was zu zusätzlichen Kosten für die Arbeitgebenden geführt hätte.

Zu Traktandum Nr. 4 der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Juni 2018

Für alle Vorsorgekommissionsmitglieder war klar, dass wir uns - wenn immer möglich - bei der neuen Vorsorgelösung an diejenige des Kantons halten sollten. Die Lehrkräfte von Primar / Kindergarten werden bekanntlich durch die Gemeinden getragen und die Vorsorgekommission wollte keine -«Zweiklassengesellschaft» innerhalb der Gemeinden. Die Kantonslösung sieht folgende „Eckwerte“ vor:

- Reduktion des Umwandlungssatzes auf 5,4 % statt auf 5,0 % («Fehlbeträge» müssen vollständig durch den Arbeitgeber übernommen werden).
- Erhöhung Sparbeiträge um 1,4 % (Aufteilung 55 % AG / 45 % AN)
- Aufteilung Sparbeiträge AG / AN wird während Übergangsphase beibehalten (55 % / 45 %), danach wiederum 60 % / 40%
- Paritätische Aufteilung der Verwaltungskosten und Risikobeiträge für AG und AN = je 50 % (bisher Risikobeiträge 55 % AG / 45 % AN, Verwaltungskosten vollständig zu Lasten AG)
- Keine Abfederungsmassnahmen

Der Regierungsrat hat die Vorlage im Herbst 2017 dem Landrat vorgelegt. Aus verschiedenen Gründen ist bisher jedoch noch kein definitiver Entscheid erfolgt. Voraussichtlich am 31. Mai 2018 soll die Vorlage im Landrat behandelt werden, wenn der entsprechende Kommissionsbericht vorliegt. Das gemeinsame Vorsorgewerk „Gemeinden beider Frenkentaler plus“ musste jedoch aus terminlichen Gründen einen Entscheid treffen, damit den Gemeinderäten der entsprechende Antrag vorgelegt werden konnte. Bis spätestens 30. Juni 2018 muss ein Entscheid gefällt werden, damit die neuen Verträge durch die BLPK rechtzeitig erstellt und die Aktivversicherten entsprechend informiert werden können. Es ist zum heutigen Zeitpunkt zudem nicht davon auszugehen, dass die Kantonslösung noch grosse Änderungen erfahren wird.

Ein Vergleich der bisherigen Kosten mit den zu erwartenden Kosten (Stand Aktivversicherte 31.12.2016) sieht für unsere Gemeinde wie folgt aus:

Kantonsplan heute (UWS 5,0 %)	Fr.	123'280.00
davon Beiträge Arbeitnehmer	Fr.	54'450.00
davon Beiträge Arbeitgeber	Fr.	68'830.00
Kantonsplan neu + (UWS 5,4 %)	Fr.	125'710.00
davon Beiträge Arbeitnehmer	Fr.	57'220.00
davon Beiträge Arbeitgeber	Fr.	68'490.00
Mehrkosten	Fr.	2'430.00
davon Beiträge Arbeitnehmer	Fr.	2'770.00
davon Beiträge Arbeitgeber	- Fr.	340.00

Daneben sind durch den Arbeitgeber bei allfälligen Pensionierungen die entsprechenden Einmalkosten zu übernehmen. Für unsere Gemeinde gehen wir heute von Kosten von jährlich maximal Fr. 3'000.00 (berechnet für die kommenden zehn Jahr) aus.

Es kann dazu noch erwähnt werden, dass die Aktivversicherten an die Deckungslücke, welche per 31.12.2015 bestanden hatte, im 2016 und 2017 auf jeweils 1 % Verzinsung des Vorsorgekapitals verzichtet haben und somit einen nicht unerheblichen Beitrag an die Sanierung geleistet haben (auch an die Rentnerkapitalien).

Zu Traktandum Nr. 4 der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Juni 2018

Entscheid Gemeinderat

Der Gemeinderat hat den Vorschlag beraten und entschieden, dass die neue Vorsorgelösung wie durch die Vorsorgekommission vorgeschlagen, der Einwohnergemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden soll. Dabei standen folgende Überlegungen im Vordergrund:

- Die Mitarbeitenden der Gemeinde sollen auch weiterhin eine entsprechende Vorsorgelösung haben, mit welcher die Renten +/- im derzeitigen Rahmen gesichert werden können.
- Aufgrund der teilweisen Neuaufteilung der Kosten ergeben sich für unsere Gemeinde bei den Arbeitgeberanteilen praktisch keine Veränderungen. Lediglich bei Pensionierungen müssen entsprechende Einmalbeiträge geleistet werden. Dies kann jedoch im Voraus geplant und dann können allenfalls rechtzeitig entsprechende jährliche Rückstellungen vorgenommen werden.
- Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die Basellandschaftliche Pensionskasse ein guter und verlässlicher Partner ist. Für einen Wechsel zu einer anderen Vorsorgeeinrichtung besteht für ihn daher kein Anlass (siehe dazu auch die Ausführungen vorgängig).

Nachfolgend nochmals die „Eckwerte“ der neuen Lösung:

- Reduktion des Umwandlungssatzes auf 5,4 % statt auf 5,0 % («Fehlbeträge» müssen vollständig durch den Arbeitgeber übernommen werden).
- Erhöhung Sparbeiträge um 1,4 % (Aufteilung 55 % AG / 45 % AN)
- Aufteilung Sparbeiträge AG / AN wird während Übergangsphase beibehalten (55 % / 45 %), danach wiederum 60 % / 40%
- Paritätische Aufteilung der Verwaltungskosten und Risikobeiträge für AG und AN = je 50 % (bisher Risikobeiträge 55 % AG / 45 % AN, Verwaltungskosten vollständig zu Lasten AG)
- Keine Abfederungsmassnahmen

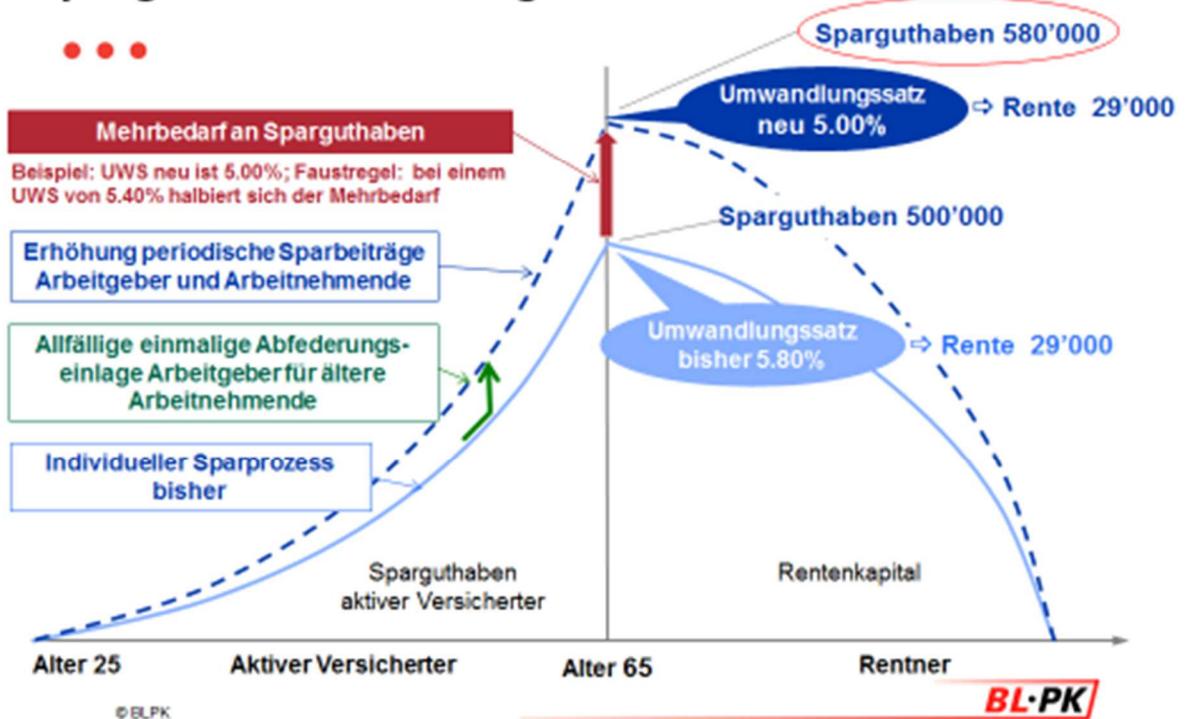
Diese entsprechen – wie erwähnt – denjenigen, welche der Kanton dem Landrat vorgelegt hat. Dieser Lösung soll auch zugestimmt werden, wenn der Landrat allenfalls eine andere Lösung beschlossen hat. Dies auch in Kenntnis, dass dann – entgegen dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gemeindeangestellten – eine unterschiedliche Lösung vorhanden ist. Aufgrund der Tatsache, dass bis 30. Juni 2018 ein Entscheid erfolgen muss, kann nicht abgewartet werden, bis der Entscheid des Landrats vorliegt.

Was passiert, wenn nun eine oder mehrere Gemeinden dieser neuen Lösung nicht zustimmen sollten:

Per 30. Juni 2018 muss eine Gemeinde, welche dem heute vorliegenden Vorschlag nicht zustimmen sollte, den Vertrag mit dem gemeinsamen Vorsorgewerk per 31.12.2018 kündigen. Sie muss dann umgehend eine andere Lösung finden (mit der BLPK und / oder mit einem Drittanbieter), damit rechtzeitig ab 01.01.2019 die Vorsorge ihrer Mitarbeitenden geregelt werden kann. Die bestehende Lösung kann innerhalb des gemeinsamen Vorsorgewerkes so nicht mehr weitergeführt werden.

Schema betreffend Rentenberechnung

Umwandlungssatz sinkt → Mehrbedarf an Sparguthaben für die gleiche Rente



ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, dem Vorschlag betreffend neuer Vorsorgelösung wie vorgelegt zuzustimmen.

5. Wasserliefervertrag Liegenschaft Hof Futtersteig

Ausgangslage

Die Liegenschaft Hof Futtersteig wird durch eine eigene Quelle mit Frischwasser versorgt. Diese Quelle hat in den letzten, zu trockenen Jahren immer weniger Wasser geliefert und um die Versorgung aufrecht zu erhalten, musste zeitweise das private Reservoir mit dem Zisternenwagen gefüllt werden.

Um die Versorgung mit Trinkwasser sicherstellen zu können, ist Bruno Sutter mit einem Gesuch an die Gemeinde gelangt, seine Liegenschaft an die öffentliche Wasserversorgung anschliessen zu können. Gemäss kantonaler Gesetzgebung ist die Gemeinde nur verpflichtet, das Siedlungsgebiet mit Trinkwasser zu versorgen. Ausserhalb des Siedlungsgebietes soll sie aber im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Versorgung mit gutem Trinkwasser fördern und erleichtern.

Bezugnehmend auf das Wasserversorgungsgesetz hat sich der Gemeinderat Oberdorf bereit erklärt, die Liegenschaft Hof Futtersteig an die Wasserversorgung anzuschliessen. Um den speziellen Umständen gerecht zu werden, soll ein Wasserliefervertrag zwischen den beiden Parteien abgeschlossen werden.

Dieser muss aufgrund der Vertragsdauer von 25 Jahren durch die Einwohnergemeindeversammlung genehmigt werden. Der vorliegende Vertrag basiert auf einem Mustervertrag des Kantons Bern, welcher in diversen Baselbieter Gemeinden bereits zur Anwendung kam.

Der erste Vertrag wurde von der Einwohnergemeindeversammlung am 20.11.2017 zur Überarbeitung zurückgewiesen, da es noch Unstimmigkeiten betreffend die Höhe der Anschlussgebühren gab.

Über die zu zahlenden Anschlussgebühren konnte nun eine Einigung erzielt werden. Aufgrund ungenügender Druckverhältnisse muss eine Druckerhöhung (Pumpenschacht und Pumpe) erstellt werden. Diese Kosten gehen zu Lasten des Wasserbezügers. Diese Leistung muss bei einem Wasseranschluss im Siedlungsgebiet nicht erbracht werden. Es wurde nun vereinbart, dass die Kosten für die Druckerhöhung von der geschuldeten Anschlussgebühr abgezogen werden können. Der Pumpenschacht, die Pumpe und die Leitung ab Pumpenschacht bis zur Liegenschaft bleiben auch nach der Erstellung im Besitz des Wasserbezügers.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, den Wasserliefervertrag mit Herr Bruno Sutter für die Liegenschaft Hof Futtersteig zu genehmigen.

Zu Traktandum Nr. 5 der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Juni 2018

Wasserliefervertrag

Wasserliefervertrag zwischen der Wasserversorgung Oberdorf, handelnd durch den Gemeinderat (im Folgenden WV) und der Eigentümerschaft der Liegenschaften Hof Futtersteig als Wasserbezüger (im Folgenden WB) über die Belieferung der WB mit Trink- und Brauchwasser ab den Anlagen der WV.

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Artikel 1 Die WV liefert dem WB gemäss den nachfolgenden Bestimmungen Trinkwasser.
Grundsatz	Artikel 2 Die WV liefert dem WB Trink- und Brauchwasser, soweit dies die Anlagen der WV, die verfügbare Wassermenge und die Qualität gestatten.
Vertragsgrundlagen	Artikel 3 Dieser Vertrag basiert auf folgenden Grundlagen: a. Wasserreglement der WV vom 01.01.2009, Stand 01.07.2016 b. Vollzugsverordnung zum Wasserreglement der WV c. Wasseranschlussbewilligung vom 7. August 2017, ausgestellt durch die WV.
Wasserbezugsrecht	Artikel 4 Der WB ist berechtigt, im Rahmen der Anschlussbewilligung Wasser zu beziehen
Wasserqualität	Artikel 5 Die WV liefert dem WB an der Anschlussstelle Wasser, welches qualitativ den Bestimmungen der Eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entspricht.
Einschränkungen der Wasserlieferung	Artikel 6 ¹ Die WV kann die Wasserlieferung bei Katastrophen und anderen unvorhersehbaren Einschränkungen der Wassergewinnung oder -förderung vorübergehend einschränken. ² Sie kann die Lieferung bei Leitungsbrüchen oder bei Erneuerungs-, Unterhalts- oder Reparaturarbeiten vorübergehend auch ganz unterbrechen. ³ Sie sorgt möglichst dafür, dass die Unterbrüche oder Einschränkungen den WB nicht unverhältnismässig belasten werden. Sie kündigt Einschränkungen oder Unterbrüche, wenn immer möglich, vorher an und spricht sich mit dem WB ab.
Ausschluss von Entschädigungsansprüchen	Artikel 7 Die Parteien schliessen Entschädigungsansprüche wegen verminderter Qualität des gelieferten Wassers und Unterbrüchen oder Einschränkungen der Wasserlieferung aus, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

2. Technische Bestimmungen

Wasserabgabestellen, Druck	Artikel 8 ¹ Die Anschlussstellen für die Wasserabgabe befindet sich im Futtersteigweg, direkt oberhalb des Hydranten Nr. 71. Der Wasserzähler wird in einem vom WB zu erstellenden Pumpenschacht am Nordrand der Parzelle 924 installiert. ² Der statische Druck an der Wasserabgabestelle (552.00 m ü.M). beträgt rund 6.2 bar. Die Druckerhöhung ist Sache des WB.
----------------------------	---

Verbindungsanlagen	<p>Artikel 9</p> <p>¹ Die Anschlussleitung inkl. Pumpenschacht, Pumpen, Reservoir und Stromanschluss wird ab der Wasserabgabestelle durch den WB erstellt und unterhalten. Diese Anlageteile bleiben im Besitze des WB.</p>
--------------------	---

3. Finanzielle Bestimmungen

Entschädigung für den Wasserbezug	<p>Artikel 10</p> <p>¹ Für das Wasserbezugsrecht bezahlt der WB der WV eine Anschlussgebühr gemäss aktuellem Wasserreglement der WV (Aktuelle BGV-Schätzung, indexiert 2013). Der Anschlussgebühr können, aufgrund der ungenügenden Druckverhältnisse, die Kosten für die Erstellung der Druckerhöhung (Pumpenschacht und Pumpe) gegengerechnet werden.</p> <p>² Für die jährlichen festen Betriebskosten (Grundpreis) bezahlt der WB der WV eine jährliche Grundgebühr gemäss aktuellem Wasserreglement der WV.</p> <p>³ Für die variablen Kosten bezahlt der WB der WV eine Mengengebühr gemäss aktuellem Wasserreglement der WV.</p>
-----------------------------------	---

Rechnungsstellung, Fälligkeit	<p>Artikel 11</p> <p>¹ Die einmalige Anschlussgebühr wird nach dem Anschliessen der privaten Leitung an das Versorgungsnetz der WV fällig.</p> <p>² Die jährlichen Gebühren werden gemäss dem Wasserreglement der WV in Rechnung gestellt.</p>
-------------------------------	---

4. Schlussbestimmungen

Vertragsdauer, Kündigung und Rückbau	<p>Artikel 12</p> <p>¹ Dieser Vertrag gilt fest für 25 Jahre, d.h. bis zum 31. Dezember 2042. Die Vertragsparteien können erstmals auf diesen Zeitpunkt und anschliessend auf das Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr kündigen.</p> <p>² Vorbehalten bleiben Änderungen dieses Vertrages durch Vereinbarung zwischen den Parteien oder durch gerichtliches Urteil.</p>
--------------------------------------	--

Streitigkeiten	<p>Artikel 13</p> <p>Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheiden das Steuer und Enteignungsgericht des Kantons Basel-Landschaft.</p>
----------------	---

Inkrafttreten	<p>Artikel 14</p> <p>Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Vertragsparteien am 01.08.2018 in Kraft.</p>
---------------	--

Zu Traktandum Nr. 6 der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Juni 2018

6. Ersatzwahl eines Mitgliedes der Natur- und Umweltschutzkommission

Die Natur- und Umweltschutzkommission befasst sich mit dem Natur- und Umweltschutz in der Gemeinde und nimmt die Aufgaben aufgrund des Pflichtenheftes wahr.

Aufgrund eines Rücktritts per Ende April 2017, wird für die NUSK ein neues Mitglied gesucht. Gemäss dem Umweltschutzreglement der Gemeinde werden die Mitglieder der NUSK durch die Gemeindeversammlung gewählt.

Bis zum Redaktionsschluss der Einladung zur Gemeindeversammlung hat sich kein neues Mitglied für eine Wahl zur Verfügung gestellt.

Es können sich alle stimm- und wahlberechtigten EinwohnerInnen noch zur Wahl stellen oder eine Kandidatur auch erst an der Versammlung bekannt geben.

Zu Traktandum Nr. 7 der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Juni 2018

7. Verschiedenes